



Bereich Kultur, Weiterbildung und Qualifizierung
Az:
Datum: 11.11.2010

2010/389
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	01.12.2010	
Rat der Stadt	09.12.2010	

Betreff

Benutzungssatzung des Stadtarchivs Castrop-Rauxel

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Benutzungssatzung des Stadtarchivs.

Sachverhalt

Bisher besteht keine vom Rat festgelegte Regelung über die Nutzung des Stadtarchivs. Durch die Benutzungssatzung wird der rechtssichere Rahmen für die Nutzung des Stadtarchivs geschaffen.

Die Nutzer des Stadtarchivs erhalten zudem aus Transparenzgesichtspunkten eine Übersicht über die archivischen Dienstleistungen.

Benutzungssatzung des Stadtarchivs Castrop-Rauxel

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2010 auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen – Archivgesetz Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 188), in Kraft getreten am 1. Mai 2010, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Das Stadtarchiv ist das zentrale Dokumentationszentrum für die Geschichte der Stadt Castrop-Rauxel. Es bewahrt einmalige Dokumente städtischer und privater Herkunft aus der Stadtgeschichte – insbesondere seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf. Amtsbücher und Akten, Zeitungen seit 1875, Fotos, Karten, Plakate und Pläne werden in den Magazinen ebenso wie Unterlagen aus Parteien und Vereinen aufbewahrt. Das Stadtarchiv ist eine Serviceeinrichtung, die für Bürger(innen) und Verwaltung stadtgeschichtliche Informationen bereitstellt.

Das Stadtarchiv steht allen Personen offen, die Archivalien einsehen und für ihre wissenschaftlichen, heimatgeschichtlichen, privaten und gewerblichen Nachforschungen nutzen wollen. Bürgerinnen und Bürgern, wissenschaftlich Forschenden und Lehrenden, Hobby-Historiker(innen) oder Familienforscher(innen), Medien-mitarbeiter(innen), Schüler-(innen) und Student(-inn)en bietet das Stadtarchiv die Gelegenheit, vor Ort am Original zu forschen und zu lernen.

Die Mitarbeiter des Stadtarchivs unterstützen dabei die Besucher der Einrichtung.

Außerdem unterhält das Stadtarchiv eine stadt- und regionalgeschichtliche Präsenzbibliothek.

Das Nordrhein-Westfälische Archivgesetz verpflichtet Städte und Gemeinden, ihr Archivgut zu sichern. Das Stadtarchiv nimmt diese Aufgabe in der Stadt Castrop-Rauxel wahr. Es sichert Dokumente, die aus rechtlichen Gründen dauernd aufbewahrt werden müssen. Das Stadtarchiv sichert städtisches Schriftgut, das für die laufenden Verwaltungsgeschäfte nicht mehr benötigt wird. Es entscheidet, welche Dokumente von bleibendem historischem Wert sind und aufbewahrt werden müssen und welche vernichtet werden können. Im Stadtarchiv werden die übernommenen Unterlagen für die dauernde Aufbewahrung konservatorisch aufbereitet, erschlossen und in Form von papierenen und elektronischen Findhilfsmitteln für die Benutzung zugänglich gemacht.

Das Schriftgut wird in allen Bereichen sorgfältig verwaltet und gelagert. Das Handeln der Verwaltung bleibt transparent und das Stadtarchiv kann eine optimale Überlieferung bilden.

Das Stadtarchiv dokumentiert das Handeln des Rates und der Verwaltung. Auch gegensätzlichen Interessen zur offiziellen Politik gilt das Interesse des Stadtarchivs. Es gibt mehr als nur eine Sichtweise auf die Vergangenheit. Das Stadtarchiv verfolgt den Anspruch, allen gegenüber offen zu sein und versucht, Kontakte zu nicht offiziellen Organisationen, Einrichtungen und Personen aufzubauen.

Parteien, Privatpersonen, Vereinen, Firmen und Institutionen bietet das Stadtarchiv an, Schriftgut für die dauernde Aufbewahrung und Auswertung in seinen Bestand zu übernehmen.

§ 2

Benutzung des Stadtarchivs

(1) Das Archiv- und Bibliotheksgut kann auf Antrag grundsätzlich von jedem in den Räumen des Stadtarchivs benutzt werden, wenn Gewähr für die Einhaltung der Benutzungssatzung geboten wird.

(2) Das Archivgut darf nur im Rahmen der §§ 6 und 7 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen benutzt werden. Von der Benutzung ausgeschlossen ist insbesondere Archivgut, dessen Erhaltung durch die Benutzung gefährdet würde oder durch dessen Auswertung die Interessen der Stadt Castrop-Rauxel oder Dritter, vor allem noch lebender Personen, beeinträchtigt werden könnten.

(3) Wenn für bestimmte Leistungen Gebühren gemäß der Gebührenordnung für das Stadtarchiv der Stadt Castrop-Rauxel erhoben werden, gelten die Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Benutzungsanträge

Anträge für die Benutzung des Stadtarchivs sind schriftlich auf den hierzu ausgegebenen Formularen zu stellen. Mit seiner / ihrer Unterschrift erkennt der / die Benutzer(in) die Benutzungssatzung an. Der Antrag gilt für ein Kalenderjahr.

Die Benutzungsgenehmigung erteilt der Leiter oder die Leiterin des Stadtarchivs. Die Genehmigung beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag angegebenen Zweck.

§ 4

Benutzung der Archivräume

(1) Archivalien, Findmittel und die Archivbibliothek können während der festgesetzten Öffnungszeiten und im Benutzerraum des Stadtarchivs eingesehen werden. Das Betreten der Magazine durch Benutzer ist untersagt.

(2) Der / die Benutzer(in) haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass kein anderer behindert oder belästigt wird. Zum Schutz des Archivguts ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu essen und zu trinken.

(3) Technische Geräte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung benutzt werden. Ihre Benutzung darf nicht zu einer Störung anderer Benutzer führen.

Im Übrigen ist den Weisungen des Archivpersonals Folge zu leisten.

§ 5

Inanspruchnahme des Archivpersonals

Das Archivpersonal berät den / die Benutzer(in) in angemessenem Umfang. Ein Anspruch auf Unterstützung beim Lesen der Archivalien sowie ihrer Auswertung besteht nicht.

§ 6

Haftung des / der Benutzers / in

Archivgut und Bücher sind sorgfältig zu behandeln und nach der Benutzung in der vorgefundenen Ordnung zurückzugeben. Jede Veränderung (z. B. Vermerke, Anstreichungen, Anwendung von chemischen Mitteln, Entfernen von Schriftstücken, Zeichnungen, Siegeln und Marken) ist untersagt. Der Benutzer haftet für alle von ihm verursachten Beschädigungen, Veränderungen oder Verluste.

§ 7

Reproduktionen

Von den vorgelegten Archivalien können in begrenztem Umfang auf Kosten der Benutzer Kopien angefertigt werden, wenn dies der Zustand der Archivalien zulässt. Kopien und Reproduktionen werden grundsätzlich vom Stadtarchiv angefertigt. Die Wiedergabe von Archivalien in

gedruckter oder elektronischer Form ist nur mit besonderer Genehmigung gegen Gebühr und unter Angabe der Quelle zulässig.

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

(1) Archivgut kann auf schriftlichen Antrag an auswärtige Archive versandt werden, wenn dort eine ordnungsgemäße Benutzung in den Diensträumen unter Aufsicht und eine diebes- und feuersichere Aufbewahrung gewährleistet sind. Ein Anspruch auf Versendung besteht nicht. Die Kosten für Versand, Versicherung und etwa durch den Versand erforderliche Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten trägt der-(die)jenige, der die Versendung veranlasst.

(2) Die Leihfrist soll 4 Wochen nicht überschreiten.

§ 9

Ausarbeitungen und Veröffentlichungen

Das benutzte Archivgut aus dem Stadtarchiv der Stadt Castrop-Rauxel ist bei allen Ausarbeitungen und Veröffentlichungen besonders anzuführen. Von jeder gedruckten Veröffentlichung und sonstigen Vervielfältigung, die unter Verwendung des Archivgutes des Stadtarchivs Castrop-Rauxel erstellt worden ist, ist ein Belegexemplar nach Erscheinen oder Fertigstellung dem Stadtarchiv kostenlos zu überlassen.

§ 10

Kosten der Benutzung

(1) Die Benutzung des Stadtarchivs ist grundsätzlich unentgeltlich.

(2) Sonderleistungen und Sachkosten werden nach der Gebührenordnung des Stadtarchivs Castrop-Rauxel berechnet.

§ 11

Inkrafttreten

Die Benutzungssatzung des Stadtarchivs Castrop-Rauxel tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Castrop-Rauxel in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Castrop-Rauxel, den . Dezember 2010

Beisenherz
Bürgermeister